

Mustersatzung für Hegegemeinschaften im Land Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 13. Februar 2012

Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft empfiehlt nachfolgendes Muster als Grundlage bei der Erstellung von Satzungen für Hegegemeinschaften.

In der Satzung muss bestimmt sein, dass

1. nur Jagdausübungsberechtigte von zusammenhängenden Jagdbezirken Mitglied einer Hegegemeinschaft werden können und
2. an den Beratungen der Hegegemeinschaft die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften, die Eigentümer der verpachteten Eigenjagdbezirke und die untere Forstbehörde zu beteiligen sind.

Die übrigen Satzungsbestimmungen kann die Hegegemeinschaft eigenständig regeln.

§ 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit

Die nach § 12 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) gebildete Hegegemeinschaft führt den Namen ...

Sie hat ihren Sitz in ...

Die Hegegemeinschaft wird gebildet durch die Jagdausübungsberechtigten der beitretenden Jagdbezirke.

Die Grenzen der Hegegemeinschaft werden in einer Karte, die nicht Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Diese Karte ist stets zu aktualisieren.

Das Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Zweck der Hegegemeinschaft ist die revierübergreifende, großräumige Hege und Bejagung des Rot-, Dam- und Muffelwildes¹ im Sinne des § 1 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG). Dies umfasst die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

¹ Nichtzutreffendes streichen

(2) Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden

- a) durch Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hege-maßnahmen,
- b) durch Abstimmung und Durchführung gemeinsamer, großräumiger Bewegungsjagden,
- c) durch Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von Maßnahmen zur gemeinsamen Ermittlung des Wildbestandes,
- d) durch Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von Maßnahmen zur Ermittlung des Zustandes der Vegetation (Waldverjüngung),
- e) durch Abstimmung der Einzelabschussplanvorschläge/die Erstellung eines Gruppenabschussplanes, gegebenenfalls mit Untergliederungen² für die nach der Satzung bewirtschafteten Wildarten unter Berücksichtigung der aktuellen Wildschadenssituation,
- f) durch Hinwirkung auf die vollumfängliche Erfüllung der Abschusspläne,
- g) durch Kontrolle und Bewertung der Streckenergebnisse nach Anzahl, Alter und Geschlecht,
- h) durch Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wildschadensverhütung und des vorbeugenden Seuchenschutzes,
- i) durch Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen der Biotopverbesserung einschließlich der Förderung des Arten-, Natur- und Umweltschutzes sowie zum Schutz des Wildes,
- j) durch Aufstellung und Umsetzung einheitlicher Bejagungsrichtlinien der nach Satzung bewirtschafteten Wildarten,
- k) durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und den örtlichen Jagdrechtsinhabern,
- l) durch Fortbildung der Mitglieder,
- m) durch Förderung von Vereinbarungen über die Wildfolge,
- n) durch Unterstützung jagdwissenschaftlicher Forschungsprojekte und -vorhaben.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Nach § 12 Absatz 1 BbgJagdG kann Mitglied werden:

- a) Jagdausübungsberechtigte der im Einzugsbereich gelegenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke,
- b) Inhaber oder Pächter als Jagdausübungsberechtigte der im Einzugsbereich gelegenen Eigenjagdbezirke,
- c) im Fall der Eigenbewirtschaftung gemäß § 10 Absatz 2 BJagdG die Jagdgenossenschaft, vertreten durch ein von ihr beauftragtes Mitglied.

(2) Die Aufnahme in die Hegegemeinschaft ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der genehmigten Satzung.

² Nichtzutreffendes streichen

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei Verlust der Eigenschaft zu § 3 Absatz 1,
- b) durch Austritt. Die Kündigung kann nur zum Ablauf eines Jagdjahres erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- c) durch Tod,
- d) durch Ausschluss laut Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die satzungsmäßigen Ziele entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Vor der Entscheidung muss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

(3) Über eine mögliche Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe der Hegegemeinschaft

Organe der Hegegemeinschaft sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat für Wildbewirtschaftung als beratendes Organ³.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm können die notwendig entstandenen Kosten und Auslagen erstattet werden.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Hegegemeinschaft zuständig, soweit diese nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich Dritten oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende. Der Vorsitzende des Vorstandes oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertreten die Hegegemeinschaft nach außen.

³ Soweit auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Beirat für Wildbewirtschaftung berufen wurde.

(4) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Einladung zur Mitgliederversammlung,
- b) die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung,
- c) die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten,
- d) die Vorlage der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung,
- e) die Herstellung und Pflege des Kontaktes mit der unteren Jagdbehörde sowie den Jagdvorständen der beteiligten Jagdgenossenschaften.

(5) Der Vorstand koordiniert die unter § 2 genannten Aufgaben und hat darüber hinaus zur Aufgabe

1. die Erfassung der bejagbaren Flächen der Jagdbezirke mit dem jeweiligen Anteil an Feld-, Wald- und Wasserflächen,
2. die Erfassung jagdstatistischer Daten,
3. die Benennung von Sachverständigen für den körperlichen Nachweis des Abschusses gegenüber der unteren Jagdbehörde,
4. die Berufung einer Bewertungskommission,
5. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand legt der zuständigen unteren Jagdbehörde den Vorschlag der Abschussplanzusammenfassung (Gruppenabschussplan, gegebenenfalls mit Untergliederungen) beziehungsweise die Aufteilung des Abschussolls auf die einzelnen Jagdbezirke zur Festsetzung vor.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende einberuft und leitet. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlüsse genügt im Allgemeinen einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnism Niederschriften zu fertigen.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

1. Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Beirats für Wildbewirtschaftung⁴,
2. Wahl und Entlastung von Kassenprüfern,
3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
4. Bewilligung des Haushaltsplanes,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Abgaben,
7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
8. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung,
9. Beschlussfassung über die Auflösung der Hegegemeinschaft und die Verwendung des Vermögens,

⁴ Soweit ein Beirat für Wildbewirtschaftung berufen werden soll.

10. Beschlussfassung über Hegemaßnahmen und Bejagungsrichtlinien,
11. Beschlussfassung über den Gesamtabschussplanantrag und seine Aufteilung auf die Mitgliedsreviere bei Rot-, Dam- und Muffelwild⁵ zur Vorlage bei der Jagdbehörde,
12. Beschlussfassung über die Vornahme des körperlichen Nachweises und die Durchführung der alljährlichen Hege-schauen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr oder sonst auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten und mindestens die Hälfte der Fläche der Jagdbezirke repräsentiert ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

Zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen sind auch die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften,

- die Eigentümer der verpachteten Eigenjagdbezirke,
- Vertreter der unteren Jagdbehörde und unteren Forstbehörde.

(3) Mitglieder können sich vertreten lassen; zur Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

(4) Beschlüsse und Wahlen zu Absatz 1 Nummer 1 bis 7 und 12 erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Hegegemeinschaft.

Beschlüsse zu Absatz 1 Nummer 8 und 9 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Beschlüsse zu Absatz 1 Nummer 10 und 11 erfolgen mit einer Stimme je Jagdbezirk unter Berücksichtigung der jeweils vertretenen Fläche⁶ (Revierfläche/Bezugsfläche)⁷.

Zur Beschlussfassung muss bei Abstimmungen sowohl die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch die einfache Mehrheit der vertretenen Fläche erreicht werden.

(5) Sind von einem Jagdbezirk mehrere stimmberechtigte Mitglieder anwesend, können diese nur einheitlich abstimmen. Diese einheitliche Stimmabgabe wird als eine Stimme gezählt.

(6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies von einem Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

§ 8

Beirat für Wildbewirtschaftung

(1) Zur Erfüllung der satzungsgebundenen Aufgaben bei der Wildbewirtschaftung, insbesondere in Hinblick auf die Abstimmung von Wildhegemaßnahmen mit den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung kann ein Beirat zur Wildbewirtschaftung berufen werden.

(2) Der Beirat für Wildbewirtschaftung hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben hinsichtlich der Wildbewirtschaftung. In dieser Funktion nimmt der Beiratsvorsitzende beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(3) Der Beirat für Wildbewirtschaftung setzt sich zusammen aus sachkundigen Vertretern

- der Pächter gemeinschaftlicher Jagdbezirke beziehungsweise Inhaber oder Pächter von Eigenjagdbezirken sowie deren Bevollmächtigten;
- der Verwaltungsjagdbezirke des Bundes und der Länder;
- der Jagdgenossenschaften mit land- oder forstwirtschaftlichem Sachverstand.

(4) Die Mitglieder des Beirates für Wildbewirtschaftung werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.

(5) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Amtsdauer, Wahlen

(1) Die Amtsdauer aller Organe der Hegegemeinschaft erstreckt sich auf fünf Jahre. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Organe bleiben bis zur Neuwahl der neuen Organe im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Organ aus, so ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

(2) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(2a) Stimmenthaltung (Abgabe eines unbeschriebenen Stimmzettels) gilt als abgegebene gültige Stimme und wird bei der Feststellung der Wahlergebnisse als solche gezählt.

(3) Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Dabei ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Beurkundung der Beschlüsse

Über die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft sind Niederschriften anzufertigen.

⁵ Nichtzutreffendes streichen

⁶ Nach Maßgabe der Vorschrift über Verwaltung und Nutzung der Jagd auf landeseigenen Flächen des Landes Brandenburg setzt die Mitgliedschaft von Verwaltungsjagdbezirken in Hegegemeinschaften ein in der Satzung verankertes flächenbezogenes Stimmrecht voraus.

⁷ Nichtzutreffendes streichen

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Ein Exemplar der Niederschrift der Mitgliederversammlung erhält die zuständige untere Jagdbehörde innerhalb von drei Wochen zur Kenntnis.

Diese beinhaltet:

- a) die Art, den Inhalt und den Zeitpunkt der Einladung,
- b) den Ort und den Tag der Sitzung,
- c) den Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- d) die Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder (Teilnehmerliste),
- e) den Gegenstand und das Ergebnis der Beratungen,
- f) den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse.

Bei Beschlüssen zur Abschussplanung sind die abgegebenen Voten der anlässlich der Mitgliederversammlung angehörten Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften gesondert festzuhalten.

§ 11
Finanzierung der Aufgaben

(1) Zur Finanzierung ihrer Aufgaben kann die Hegegemeinschaft jährlich von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag erheben; dieser richtet sich nach der für die Stimmberechtigten maßgebenden Fläche (Revierfläche/Bezugsfläche)⁸.

Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(2) Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben auf die notwendigen Aufgaben zu beschränken.

Persönliche Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

⁸ Nichtzutreffendes streichen

§ 12
Hegeschau

Zum Abschluss des Jagdjahres ist alljährlich eine Hegeschau durchzuführen.

Art und Umfang werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13
Auflösung der Hegegemeinschaft

(1) Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung der Hegegemeinschaft führt der Vorstand die Liquidation durch.

(2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen ist entsprechend der jeweils anteiligen Mitgliedsfläche an die Mitglieder auszuschütten.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die untere Jagdbehörde in Kraft.

....., den
Ort

- Anlage 1: Unterschriftenliste der Gründungsmitglieder
- Anlage 2: Flächen- und Stimmenübersicht

Anlage 1

Unterschriftenliste der Gründungsmitglieder

Lfd. Nr.	Jagdbezirk	Name	Anschrift	Unterschrift

Anlage 2

Flächen- und Stimmenübersicht

Lfd. Nr.	Jagdbezirk	Revierfläche ⁹ gesamt in ha	Waldfläche in ha	Bezugsfläche in ha ¹⁰	Jagdausübungsberechtigte

⁹ Bejagbare Fläche

¹⁰ Die Ermittlung der Bezugsfläche erfolgt nach folgenden Kriterien: Waldfläche + Schifffläche + Zuschlagsfläche. Die Zuschlagsfläche ergibt sich aus der Länge der Wald-Feld- beziehungsweise Schifffeld-Kante x 200 m Breite. Ist die Wald-Feld- beziehungsweise Schifffeld-Kante gleichzeitig die Reviergrenze, erfolgt die Anrechnung dieser Fläche in dem Jagdbezirk, in dem sie liegt. Bei teilweisen Überschneidungen von Reviergrenzen durch diese Fläche ist entsprechend zu verfahren. Als Wald-Feld- beziehungsweise Schifffeld-Grenze wird jeder Übergang von Wald- beziehungsweise Schiffflächen zu einer anderen Bewirtschaftungsform des Lebensraums gewertet.